

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SILBERTAL

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 02. 01.2024

15. Verordnung: [Taxordnung]

Verordnung der Gemeinde Silbertal über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung Silbertal hat in ihrer Sitzung vom 21.12.2023 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Tourismusetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., in der Gemeinde Silbertal die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Silbertal hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Silbertal Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

- (1) Es gelten die Befreiungstatbestände des § 15 Tourismusetz, LGBl. Nr. 86/1997, idgF.
- (2) Als zusätzliche kulturelle und soziale Gründe gelten für eine Befreiung:
 - a) Gäste, die in Schutzhütten der Alpenvereine nächtigen;
 - b) Personen mit Behinderung, ab einem Invaliditätsgrad von 70 %, sofern dies von ihnen unter Vorweis entsprechender Originalnachweise (gültiger Behindertenausweis usw.) beantragt wird.
- (3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Gästetaxe gelangt durchgehend während des ganzen Jahres ohne Berücksichtigung von Saisonzeiten zur Einhebung.

§ 5

Höhe der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe beträgt für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich je Nächtigung einer abgabepflichtigen Person 2,40 Euro.
- (2) Die nach dieser Verordnung einzuhebenden Beträge werden jährlich nach dem Durchschnitt der Veränderungen der letzten zwölf Monate des Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex Basis 2000, Ausgangszahl Oktober, angepasst.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabeschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde über die Gästetaxe gemäß Abs. 6 Rechnung zu legen und den in einem Kalendermonat eingehobenen Betrag bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.
- (4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- (6) Als Vordruck für die Rechnungslegung über die Gästetaxe sind über die Gemeinde zu beziehende Gästebuchblätter zu verwenden. Anstelle der Verwendung der schriftlichen Vordrucke kann die Rechnungslegung über das von der Gemeinde bereitgestellte elektronische System erfolgen (Interneteingabe). Bei Betrieben mit mehr als 1.000 Nächtigungen im Jahr, wobei hier auf das Vorjahresultat abzustellen ist, ist die Meldung verpflichtend über das von der Gemeinde bereitgestellte elektronische System vorzunehmen. Der Unterkunftsgeber hat die Gästebuchblätter jeweils innerhalb 48 Stunden nach der Abreise der Gäste der Gemeinde vorzulegen bzw. die Meldung über das elektronische System vorzunehmen. Über formlosen Antrag kann bei geringfügigen Überschreitungen der Nächtigungszahl in begründeten Fällen (z.B. fehlender Internetzugang, mangelnde technische Voraussetzungen, ...) eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Verwendung des elektronischen Systems gewährt werden.
- (7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 7) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 – 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 7

Pauschalierung

- (1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt. Wohnungen, für die eine Zweitwohnsitzabgabe entrichtet wird, sind von dieser Pauschalierungsbestimmung ausgenommen.
- (2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 5 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
- (3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

§ 8

Abgabenverfahren

- (1) Die Abgabepflichtigen haben den Organen der Abgabenbehörde die Vornahme der zur Durchführung der Abgabengesetze notwendigen Amtshandlungen zu ermöglichen. Sie haben zu dulden, dass Organe der Abgabenbehörde zu diesem Zweck ihre Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit betreten, haben diesen Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und einen zur Durchführung der Amtshandlungen geeigneten Raum, sowie die notwendigen Hilfsmittel unentgeltlich bereitzustellen.
- (2) Wird die Gästetaxe nicht oder nicht richtig entrichtet, so ist dies vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen. Kann die Höhe der Abgabe nicht ermittelt werden, so ist diese vom Bürgermeister zu schätzen.

(3) Im Übrigen finden hinsichtlich der Bemessung und Einhebung der Gästetaxe die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. I Nr. 20/2009 idgF Anwendung.

§ 9

Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) idgG mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung) vom 16.12.2022, in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2022, außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

T h o m a s Z u d r e l l